**Zeitschrift:** Archiv für Thierheilkunde

Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte

**Band:** 13 (1844)

Heft: 3

Rubrik: Miszellen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## IX.

# Miszellen.

1.

## Reglement

über das sanitätspolizeiliche Verfahren bei ansteckenden Krankheiten.

Der Sanitätsrath des Kantons Thurgau, in Gemäßheit der ihm nach S. 14. des Sanitäts-Orga- sationsgesetzes vom 16. Dezember 1840 obliegenden Ver- pflichtung, gegen die Verbreitung ansteckender Thierfrank- heiten die nothwendigen Maßnahmen zu treffen,

verordnet, was folgt:

A. Allgemeine Vorschriften.

1) Jedes Thierarztes hauptsächliche Pflicht ist es, sobald er zu einem kranken Thier berufen wird, den wahren Zustand der Krankheit zu erforschen, und wenn er denselben aus sich allein, oder beim Zuzug eines andern Thierarztes für verdächtig oder als ansteckend erkennt, solches ungesäumt dem Ortsvorsteher der Gemeinde anzuzeigen, welcher ohne Vorzug einzuleiten hat, daß das kranke Stück Vieh wo möglich vom gesunden abgesöndert, und der Stall, worin solches steht, mit Bann belegt werde.

Ist Stallbann angelegt, so muß das darin bes sindliche Vieh im Stalle getränkt und darf nicht gebraucht werden.

- 2) Ergibt es sich, daß das fragliche Thier mit einer ansteckenden oder seuchenartigen Krankheit behaftet ist, so macht der betreffende Ortsvorsteher dem Ammann des Gemeinderathsbezirks zu Handen der benachbarten Gemeinden hievon die Anzeige, und der betreffende Thierarzt gibt davon dem Bezirks arzt ungesäumt Kenntniß, bei Verantwortlichsteit im Unterlassungsfalle.
- 3) Die Ortsvorsteherschaft veranstaltet, daß das in dem Stalle befindliche, sowohl kranke als gesunde Hornvieh nach den stehenden Preisen unparteissch geschätzt werde. Nach Vorschrift des S. 9. des Dekrets vom 19. Juni 1843 wird diese Schatzung vorgenommen und der Bericht eingegeben.
- 4) Sobald der Bezirksarzt von dem Ausbruch einer seuchenartigen oder ansteckenden Viehkrankheit in Kenntniß gesetzt ist, wird er mit Beförderung sich an Ort und Stelle begeben, wo möglich bei der Sektion des zuerst geschlagenen oder gefallenen Thieres gegenwärtig sein, und von dem wahren Zustand der Krankheit sich überzeugen. Er wird sogleich die erforderlichen Polizeimaßnahmen treffen, als: Anlegung des Ortsbanns, Vorschrift über die Besorgung des Viehstandes, Reinigung des Stalles u. s. f., davon aber ungesäumt dem Sanitätserath zur weitern Verfügung Bericht erstatten.

Ist der Ortsbann angelegt, so darf während der Dauer desselben aus der betreffenden Ortschaft kein Hornvieh, außer sogleich an die Art verkauft, und das Zugvieh muß innert der Gemeinde zu den nothwendigen Feld = und Hausarbeiten gebraucht werden, wobei aber auch jede Berührung mit ansterm Zugvieh möglichst zu vermeiden ist. Daher ist auch in den betreffenden Ortschaften das gemeinssame Tränken des Viehes an öffentlichen Brunnen, an welchen das Vieh aus den kranken Ställen früher getränkt worden, untersagt. Wo Ortsbann angelegt ist, kann kein Viehmarkt abgehalten werden.

- 5) In allen Fällen, wo Thiere beseitigt werden, die an ansteckenden Krankheiten gelitten haben, ist strenge darauf zu achten, daß dabei keine Ueberstragung des Ansteckungsstoffes weder auf Menschen noch Thiere stattsinden könne. Zu diesem Ende ist dafür Sorge zu tragen:
  - a) daß die Gruben in hinreichendem Umfang und angemessener Tiefe, und zwar nicht in der Nähe von Wohnungen, Stallungen, Quellen, Wasserleitungen, Soodbrunnen, Weiden und Straßen angelegt werden;
  - b) daß alle Abfälle von solchen Thieren, als: Speischel, Schleim, Blut u. s. w., sowie die dadurch besudelte und beseuchtete Erde, endlich auch jene, auf welcher das Thier während des Ablederns gelegen, mit in die Grube geworfen werden;
  - c) daß das Verscharrte mit Kalk übergossen, die Grube dann vollends mit der ausgegra= benen Erde ausgefüllt, diese fest zusammen= getreten, und mit Steinen oder andern nicht leicht von fleischfressenden Thieren wegzuwäl= zenden Körpern beschwert werde;

- d) daß die gebrauchten Geräthschaften ohne Aufschub, sowie die während solchem Geschäfte gebrauchten Aleider gereinigt, und letztere mehrere Tage durchlüftet werden. Ueberhaupt sind müssige Zuschauer bei diesem Geschäfte nicht zu dulden, und Hausthiere, wie Hunde, Katzen und Gestügel davon entfernt zu halten.
- 6) Aus Ställen, wo die Lungenseuche oder eine andere ansteckende Krankheit vorkam, ist der vorhandene Mist sofort auf den Stock und dieser, sowie die Gülle (Mistjauche) aus Hornviehställen durch Pferde und aus den Pferdeskällen durch Ochsen auf das Feld zu bringen.

Die Stellen, wo die kranken Thiere gestanden, so wie Krippe und Raufe, Tränk- und anderes Geschirr, sind mit heißer Lauge abzuwaschen, und nachdem solche wieder trocken geworden, mit einer Chlorkalk-solution zu überstreichen, Bundtketten, Striegel und anderes Eisenwerk im Feuer auszuglühen, Bürsten, Besen und Schaufeln aber durch neue zu ersetzen.

Sodann wird im leeren Stall, dessen Deffnunsen vorher sämmtlich gut vermacht worden sind, eine starke Chlorräucherung vorgenommen, drei Tage nach derselben der Stall wieder geöffnet und nachsher eben so lange gelüftet. Bevor frisches Vieh angestellt wird, sind die Wände und die Decke überdies noch mit Kalk zu übertünchen. Das Futter, das allfällig der Ausdünstung des kranken Viehes ausgesetzt war, soll für Rindvieh nicht mehr gebraucht werden.

- (Die Auflösung des Chlorkalts kann man flärker oder schwächer machen, 1 - 2 Loth Rate in 1 Maß Baffer ober ein Theil Kalk in 40 — 100 Theilen Waffer. Chlordampfe entwickelt man aus einer Mischung von 2 Theilen fein pulverifirtem Braunsteinornd, 3 Theilen trockenem Rochsalz und 21/2 Theilen roher Schwefelfäure, welche lettere vorher mit 21/2 Theilen Wasser verdünnt wird. Man mengt diese Ingredienzien erst bann, wenn die Räucherung vorgenommen werden foll, in einem irdenen, porzellanen oder gläsernen flachen Befäffe, 3. B. in einer Schuffel zusammen, und ftellt sie in den zu reinigenden Stall. Das Chlor entweicht fogleich sehr reichlich in Gestalt gelblicher Dämpfe, deren Entwicklung durch Umrühren mit einem irdenen oder gläsernen Stäbchen befördert wird. Für einen Stall, der 20 Fuß lang und 15 Fuß breit ift, find 4 Loth Braunstein, 6 Loth Rochsalz und 5 Loth robe Schwefelfaure, mit gleichen Theilen Baffer verdunnt, hinreichend.)
- 7) Der theils durch das Abschlachten des kranken Hornviehs, theils durch den Mindererlöß aus dem Verkauf von Haut, Fleisch und Unschlitt, von dem aus Vorsicht geschlachteten Hornvieh sich ergebende Verlust, soll nach Abzug der aus der Viehsanitätsscheinkasse nach gesetzlicher Bestimmung enthaltenen Entschädigung entweder nach den Grundsätzen der in den Gemeinden bestehenden Viehassekuranz erhosten, oder wo keine solche stattsündet, vom Eigensthümer getragen werden.
- 8) Der Bezug der nach S. 7 zu leistenden Beiträge, soll innert zwei Monaten nach dem vorgekommenen Fall geschehen, und die Bezahlung der Entschädisgung aus der Viehsanitätsscheinkasse mit Aushebung

- des Ortsbanns mittelst Verfügung des Sanitäts= rathes an den Beschadigten stattsinden.
- 9) Die Unkosten wegen der Schatzung des Hornviehs, des Verkaufs des Fleisches, und diesenigen wegen allfälliger weiterer thierärztlicher Untersuchung wers den von den Vieheigenthümern der Ortsgemeinde im Verhältniß ihres Viehstandes getragen; diesenisgen aber, wegen Verscharren der franken Thiere oder des unbrauchbaren Fleisches, Reinigung und allfälliger Veränderung des Stalls, sowie auch die ergangenen Arztkonti für das kranke Vieh fallen dem betreffenden Eigenthümer zur Last.
- 10) Bei Verlust von Pferden, Schafen, Schweinen trägt der Eigenthümer den Schaden.
- 11) Die Ortsvorsteherschaft wird Bedacht nehmen, daß die dringenden mit Zugvieh verbundenen Feldgeschäfte auf den Gütern des mit Bann belegten Biehbesitzers bis zur Eröffnung des Banns von Gemeindswegen besorgt werden.
- 12) Muß Vieh an einer seuchenartigen Krankheit abgesthan werden, das noch in der Währschaftszeit steht, so soll der Verkäuser sogleich in Kenntniß gesetzt werden. Derselbe tritt als Beschädigter auf, und hat für den Verlust an Mindererlöß zu haften. Die Abschlachtung und die allfällige Verwerthung des Fleisches geschicht aber dennoch an dem Ort, und auf daselbst übliche Weise, wo das betreffende Stück Vieh zuletzt gestanden ist.

## B. Besondere Vorschriften.

### a. Lungenseuche.

Bei dieser, so wie bei den folgenden Krankheiten werden zuerst die allgemeinen Vorschriften in Vollziehung gesetzt.

- 13) Das Fleisch von Thieren, bei denen die Krankheit erst im Entstehen, oder das Fieber kaum eingetreten ist, erscheint in der Regel von gesunder Beschaffenheit, und kann daher mit Ausnahme des vordern Viertheils, an welchem die kranke Lunge angewachsen war, ohne Nachtheil für die menschliche Gesundheit genossen werden. Im weitern Verlauf der Krankheit aber, so wie, wenn das Thier in Folge langdauernder Krankheit sich in einem abgezehrten wassersüchtigen Zustande besindet, eignet sich das Fleisch nicht mehr zur Nahrung für Menschen. In allen Fällen darf aber die Haut gebraucht werden.
- 14) Da die Erfahrung unbestreitbar zeigt, daß in den meisten Fällen die Krankheit von krankem auf das noch gesunde, in dem gleichen Stalle befindliche Vieh übergeht, so soll zur Verhütung und zur Ab-wendung größeren Schadens das gesunde Vieh entweder an die Art an Metzer verkauft, oder am Ort selbst abgeschlachtet werden. Dieses soll nach obwaltenden Verhältnissen mit Veförderung geschehen, sobald das kranke Thier weggeräumt ist.
- 15) Muß das gesunde Vieh an Ort und Stelle abgeschlachtet werden, so sind sämmtliche Viehhalter

der Ortsgemeinde gehalten ein Quantum Fleisch im Verhältniß ihres Viehstandes abzunehmen und zwar in dem Preis, den die Schatzungskommission (S. 3) bestimmen wird. Versäumen einzelne Viehsbester absichtlich das Abholen des Fleisches, so werden diese für den Geldwerth dessen, was es ihnen nach ihrem Viehstand getroffen hätte, belangt. Ereignet sich der Fall, daß ein Stall mit beträchtslichem Viehstand, oder mehr als ein Stall von dem Vieh geleert werden muß, so sollen für Abenahme des Fleisches benachbarte Gemeinden in und außer dem Gemeinderathsbezirk angegangen werden.

- 16) Bei der Abschlachtung des gesunden Viehs ist auch der Ortsvorsteher gegenwärtig. Derselbe wird alle Vorsorge treffen lassen, daß die Schlächtung des Viehs und der Verkauf des Fleisches mit möglichsster Reinlichkeit geschehe, alles gehörig verwerthet und zu Nutzen gezogen und hierüber genaue Rechsnung gepflogen werde.
- 17) Nach geschehener Stallräumung und Reinigung ist der Stall= und Ortsbann, insofern nur ein ein= zelnes Stück Vieh erkrankte, nach 4 Wochen, wenn aber mehrere, nach 2 Monten aufzuheben.

b. Milzbrand.

18) Fällt ein Stück Vieh am Milzbrand, oder muß in Folge solcher Krankheit abgethan werden, so muß dasselbe mit der Haut, welche vorher durch zählreiche Einschnitte zu zerstören ist, und mit den Haaren tief verlocht werden; denn es darf weder

die Haut noch das Fleisch anf irgend eine Art benutzt werden. Der Thierarzt, der solches Vieh behandelt und die Sektion macht, soll sich auf das Sorgkältigste dabei benehmen, daß er sich nicht verletze. Er soll die Deffnung erst beim erkalteten Thier, und nachdem er vorher seine Hände und Arme stark mit Del oder Fett bestrichen, und keine Verletzungen an denselben hat, vornehmen.

- 19) Die gesunden Thiere in dem Stalle, wo das franke gestanden, sind von dem Stande des letztern möglichst zu sondern und kühl zu halten; auch müssen dieselben von einem Thierarzt prophylaktisch behandelt werden.
- 20) Der Stallbann ist nach Umfluß von drei Wochen, insofern sich bei thierärztlicher Untersuchung keine weitern Spuren der Krankheit zeigen, aufzuheben.
- 21) Sollten aber mehrere Stücke Vieh an dieser Seuche erkranken (was äußerst selten der Fall ist), so wird der Ortsbann verhängt, dessen Dauer, so wie die weiter erforderlichen Verfügungen der Sanitätsrath bestimmen wird.

### c. Maul = und Rlauenfeuche.

Die Orschaften, in denen sich diese seuchenartige Biehkrankheit in mehr als zwei Ställen zeigt, sind mit dem Viehbann zu belegen, und derselbe, so wie der Bann über den kranken Stall, dauert noch 14 Tage nach dem gänzlichen Verschwinden der Krankheit, und kann nur mit Vorwissen des betrefenden Bezirksarztes ausgehoben werden.

- 23) Vieheigenthümer und Thierärzte, welche diese Kranksheit verheimlichen, sowie diesenigen, die mit krankem Hornvieh, Schafen, Schweinen auf offenen Straßen sich betreten lassen, sollen bestraft werden, und die Anzeiger haben die Hälfte der zu verhängenden Bußen zu beziehen.
- 24) Aus den Ställen, in denen sich diese Krankheit zeigt, darf nur gesundes Vieh an die Art verkauft werden. Solches Vieh ist aber unterwegs und bis zur Abschlachtung nur in Ställen unterzubringen, wo dasselbe abgesöndert von dem übrigen Vieh gestellt werden kann.
- 25) Die Personen, die dem kranken Vieh abwarten und Arzneien geben, dürfen Ställe, in denen gesundes Vieh sich befindet, nicht betreten. Die Thierärzte, welche krankes Vieh behandeln, sollen nie gesundes Vieh besuchen, ohne die Kleider gewechselt und die Hände gehörig gewaschen zu haben.
- 26) Die Milch von franken Kühen soll nicht verkauft, und wenn die Farbe derselben sich verändert, nicht genossen werden dürfen.
- 27) Die Thiere, die an dieser Krankheit gelitten haben, so wie diejenigen, welche neben kranken gestanden, wenn sie auch nicht mit ihr behaftet waren, müssen, ehe man sie zum Stall heraus und mit anderen Thieren in Berührung kommen läßt, mit lauem Wasser abgewaschen werden.
- 28) Sollte ein Stück Nieh an dieser Krankheit fallen oder geschlachtet werden müssen (was aber bei nicht verspäteter gehöriger Behandlung äußerst selten der

- Fall sein wird), so muß das Fleisch verscharrt, und es darf einzig die Haut benutzt werden.
- 29) Zeigt sich diese Seuche in einem Bezirk oder in einem angrenzenden, so ist an denjenigen Orten daselbst, wo Viehmärkte gehalten werden, die bestreffende Ortsvorsteherschaft verpflichtet, Anordnung zur Untersuchung des auf den Markt gebrachten Hornviehs durch einen Thierarzt und Zurückweisung des kranken oder verdächtigen Viehs unter gehöriger polizeilicher Aufsicht zu treffen. Sollte sich am Marktort selbst zur Zeit des Markttages in einem Stall seuchekrankes Vieh vorsinden, so ist dannzumal der Viehmarkt daselbst einzustellen.
- 30) Aus Ortschaften, wo unter dem übrigen Klauenvieh diese Seuche herrscht, dürfen weder Schafe noch Schweine, außer sogleich an die Art verkauft werden.
- 31) In Betreff der Einfuhr der Schaf- und Schweinheerden in den Kanton bleiben die Verordnungen vom 12. August 1840 und 3. Wintermonat 1841 in Kraft.

## d. Rinderpeft. (Löferburre.)

32) Da diese Seuche nicht einheimisch ist, und nur allfällig bei Kriegszeiten von Außen eingeschleppt werden kann; so sind energische Polizeimaßnahmen durch die oberste Polizeibehörde an den Grenzen, nicht nur auf alle Hausthiere, sondern auch auf Personen zu treffen, deren nähere Bestimmungen, so wie die weiters erforderlichen Vorschriften vorsbehalten werden.

### e. Ros und Wurm.

- 33) Wenn ein Pferd durch unparteiische Thierärzte unzweiselhaft für rotverdächtig, rotig oder wurmig erklärt wird, so soll dasselbe sogleich von dem gesunden entfernt und nachher getödtet werden.
- 34) Der Stallbann bei Pferden, welche neben solchen franken gestanden, dauert 30 Tage, und er ist erst dann aufzuheben, insofern bei thierärztlicher Untersuchung diese Pferde als gesund erklärt werden.
- 35) Erst nach Umfluß eines Monats, nachdem der Stall gereinigt worden, dürfen frische Pferde darin gestellt werden.
- 36) Alle diesenigen Theile, welche das franke Pferd berührt oder besudelt hat, sind mit heißer Lauge zu waschen und sorgfältig zu reinigen, vorzüglich die Raufe, Krippe, Trinkgeschirr, welche nachher mit einer Chlorkalkauflösung angestrichen werden muffen. Die Wände und Decke des Stalls find mit Ralf zu übertunchen. Putzeug, Gurten, Leder= werk, Pferddecken u. dal. Geräthschaften werden 24 Stunden in eine kalte Auflösung von Chlorkalk gelegt und nachher an der Luft getrocknet. Gisen= werk (von Trensen, Stangen, Bremsen) sind im offenen Feuer zu erhiten, oder frisch zu verzinnen; auch die Deichsel und Waagen der eigenen Fuhrwerke müssen mit heißer Lauge abgewaschen und nachher mit frischer Delfarbe angestrichen werden. Außerdem wird ein solcher Stall mit Chlor geräu= chert und einige Zeit durch Offenhalten dem freien Luftzug ausgesetzt.

- 37) Die Häute von rotigen oder wurmigen Pferden können gebraucht oder verkauft, müssen aber sogleich in einer Gerberei in Kalkwasser gelegt werden.
  - f. Raube ber Schafe.
- 38) In Schafheerden, wo sich diese Krankheit zeigt, sollen die gesunden von den kranken entfernt wer= den; die kranken selbst sind in Ställen oder Pfer= chen, oder auf Weideplätzen, wohin keine andern Schafe gelangen können, gesperrt zu halten, und zwar nicht bloß bis zur gänzlichen Heilung, son= dern noch weitere 4 Wochen, und dürfen erst dann, nachdem sie ein Laugenbad erhalten, in den Han= del gelangen. Die Wolle von solchen franken Schafen muß in Lauge gewaschen und etwa 4 Wo= chen durchlüftet werden. Die Ställe find zu räu= thern und sorgfältig zu reinigen, und vorzüglich sind alle Gegenstände, mit welchen die kranken Thiere in Berührung waren, als: Krippen, Raufen, Standbäume u. dgl. mit warmer Lauge abzuwaschen. Der Mist aus denselben soll durch Pferde weg= geführt und untergepflügt werden.
  - g. Die Poden ber Schafe.
- 39) Rommt diese Krankheit bei einer Heerde vor, so sind sogleich alle Schafe derselben entweder auf eine Weide zu bringen, wo sie auf tausend Schritte mit andern nicht in Berührung kommen können, oder in einem geräumigen Stall zu halten. Die noch nicht befallenen Schafe sollen von einem Thier-

arzt geimpft, oder von den franken abgesondert gehalten, die franken aber zweckmäßig behandelt Von denjenigen, welche an dieser Krank= merden. heit fallen, darf das Fleisch nicht benutzt werden. Die Häute muffen 24 Stunden in Kalkwasser ge= legt, nachher 4 Wochen lang aufgehängt und ge= trocknet werden, worauf sie dann an einen in der Nähe wohnenden Gerber verkauft werden dürfen. Die Wolle muß mit warmer Lauge gewaschen und wenigstens 4 Wochen lang durchlüftet werden, be= vor man sie benuten darf. Die Ställe und alle Gegenstände in denselben, womit diese franken Thiere in Berührung kommen, sind sorgfältig zu reinigen, mit Chlor zu räuchern und nachher dem Luftzug auszusetzen.

## h. Wuthkrankheit.

- 40) Hier werden die Polizeivorschriften nach dem Defret vom 24. Juli 1835 in Vollziehung gesetzt.
- 41) Alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden frühern Bestimmungen und namentlich die Verordnung vom 8. November 1834 sind andurch aufgehoben.

Gegeben Frauenfeld, den 8. März 1844.

Der Präsident des Sanitätsraths, (L. S.) Dr. Keller.

> Im Namen des Raths: Dessen Mitglied und Sekretär, Dr. Sulzberger.

Der Kleine Rath des Kantons Thurgan ertheilt dem vorstehenden Reglement des Sanitätsraths die Genehmigung, und beschließt, daß dasselbe in das Kantonsblatt eingerückt, sowie darüber hin noch beson- ders abgedruckt werden solle.

Frauenfeld, ben 27. April 1844.

Der Präsident des Kleinen Raths, (L. S.) Dr. Keller.

> Der Staatsschreiber, Müller.

Anmerkung. Es zeigt sich auch in dieser Verordnung der Uebelsstand, daß Männer, die keine Experten sind, die Unterssuchung bei Seuchen ausüben sollen. Wie kann bei Thierkrankheiten der Bezirksarzt, der sich, bis er diese Stelle erhielt, nie mit den Krankheiten der Hausthiere befaßte, nun auf einmal als Experte auftreten. Wenn ein Staat keine Bezirksthierärzte neben Bezirksmenschenärzten ausstellen will, so soll er wenigstens fordern, daß die, welche Ansprüche auf die Stelle der erstern machen, sich ausweisen, daß sie Unterricht über Thierkrankheiten genossen haben.

Die Maßregeln bei dem Milzbrand sind zu streng, Ortssperre ist niemals nothwendig bei dieser Krankheit, selbst
Stallsperre könnte meist entbehrt werden. Der Zeitraum des
Durchlüstens oder des Leerstehenlassens nach Reinigung des
Stalles, worin am Rope kranke Pferde standen, ist zu lange;
denn ist dieser gehörig gereinigt, so können schon in 8 Tagen
gesunde Pferde ohne Gesahr hineingestellt werden. Warum
keine Reinigung der Ställe bei der Maulseuche, warum keine Anordnungen über einige andere ansteckenden Krankheiten,
Raude bei den größern Hausthieren, bei der Apthenkrankheit und dem Rothlauf der Schweine, warum so oft auf schon
erlassene Verordnungen hingewiesen? Diese hätten in dem
erlassenen Reglement enthalten sein sollen.